

Interpellation Schöbi-Altstätten / Götte-Tübach / Britschgi-Diepoldsau vom 2. Juni 2020

Rhesi: Weitere Abklärungen nötig

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Oktober 2020

Michael Schöbi-Altstätten, Michael Götte-Tübach und Stefan Britschgi-Diepoldsau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2020 nach dem aktuellen Planungsstand des Ausbauprojekts Rhesi der Internationalen Rheinregulierung (IRR), dem künftigen Gewässerraum sowie den landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts der IRR.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung des Hochwasserschutzprojekts Rhesi der Internationalen Rheinregulierung (IRR) zwischen der Illmündung und dem Bodensee liegt nicht bei den Regierungen des Kantons St.Gallen und des Bundeslandes Vorarlberg, sondern im gemeinsamen Verantwortungsbereich der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Diese Zusammenarbeit wurde in den drei Staatsverträgen von 1892, 1924 und 1954 geregelt. Die Leitung der IRR obliegt gemäss den Staatsverträgen der Gemeinsamen Rheinkommission (GRK). Die GRK ist das Entscheidungsgremium der IRR und setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die beiden Schweizer Mitglieder in der GRK werden vom Bundesrat gewählt.

Die IRR hat mit Rhesi ein bewilligungsfähiges Hochwasserschutzprojekt auszuarbeiten, das die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowohl der Republik Österreich als auch der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfüllen muss. Dabei sind neben dem Hochwasserschutz zahlreiche weitere Anforderungen insbesondere hinsichtlich Ökologie, Trinkwasserversorgung und Erholungsraum zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die IRR hat das Generelle Projekt im Jahr 2018 abgeschlossen und der breiten Bevölkerung vorgestellt. Zurzeit erarbeitet die IRR das Genehmigungsprojekt. Auf der Grundlage des Generellen Projekts wurde zudem der Entwurf des vierten Staatsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Hochwasserschutz am Alpenrhein ausgearbeitet und den zuständigen Stellen in Wien und Bern zugestellt. Die IRR informiert die Regierungen sowie die zuständigen Regierungsräte bzw. Landesräte periodisch über den aktuellen Stand des Projekts.
- 2./3. Aufgrund des aktuellen Projektstands ist es der IRR im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, zur künftigen parzellenscharfen landwirtschaftlichen Nutzung zwischen den Hochwasserdämmen sowie zu den Flächen, die schlussendlich als Gewässerraum ausgeschieden werden, verbindliche Aussagen zu machen. Diese Themenbereiche werden aktuell im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Genehmigungsprojekts durch die IRR aufgearbeitet. Auch wenn die Sicherstellung des Hochwasserschutzes höchste Priorität hat, wird bei der Erarbeitung des Genehmigungsprojekts der bestmöglichen Erhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen grosses Gewicht beigemessen.

Das Genehmigungsprojekt sollte voraussichtlich Ende 2021 vorliegen, so dass ab dem Jahr 2022 konkrete Aussagen zur künftigen landwirtschaftlichen Nutzung und zum Gewässer-
raum gemacht werden können.

4. Welche Flächen im heutigen Rheinvorland nach Projektabschluss die Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91; abgekürzt LBV) erfüllen werden, kann im aktuellen Projektstand ebenfalls noch nicht beurteilt werden. Die Festlegung der landwirtschaftlichen Nutzfläche obliegt dem Landwirtschaftsamt und richtet sich nach dem Bundesrecht. Nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a LBV gelten Flächen, deren Hauptzweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche. Gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. b ist dies der Fall, wenn der wirtschaftliche Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung kleiner ist als jener aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung oder wenn nach Art. 16 Abs. 2 Bst. c der Pflegecharakter überwiegt.

Bei Hochwasserschutzprojekten können während und auch direkt nach Abschluss der Bauphase die Flächen die Bedingungen als landwirtschaftliche Nutzfläche oft nicht erreichen. In der Praxis muss somit ab einem definierten Zeitpunkt (in der Regel ab Start Bauphase) den Flächen der Status als landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten obliegt es den jeweiligen Bewirtschaftern, die Flächen über ein Gesuch wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkennen zu lassen.